

# Künstlersozialkasse - Meldebogen für zur Künstlersozialabgabe Verpflichtete

1. Wenn Sie schon einmal von der Künstlersozialkasse angeschrieben wurden, geben Sie bitte hier Ihre Abgabenummer an:

8	4								X	0	0
---	---	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---

2. Angaben zum Unternehmen:

Name		Gründungsdatum
Straße		Postfach
PLZ, Ort		
Telefon	Telefax	
Internetadresse	E-Mail-Adresse	

Zur Vermeidung einer Doppelerfassung geben Sie bitte Ihre (vom Arbeitsamt vergebene) achtstellige Betriebsnummer an:

--	--	--	--	--	--	--	--

Ist Ihr Unternehmen im Handels-, Vereins- oder Gewereregister eingetragen?

Nein  Ja, bitte nachstehend angeben (Kopie beifügen)

\_\_\_\_\_ Amtsgericht / Gewerbeamt \_\_\_\_\_ Nummer

Bitte Branche angeben (z. B.: Verlag, Theater, Werbung, Grafik etc.):

\_\_\_\_\_

c) Für evtl. anfallende Erstattungsansprüche geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an:

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kreuzen Sie bitte hier an, falls Sie eine Verrechnung (und keine Erstattung) bevorzugen.

3. Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)
2007	,00 €
2008	,00 €
2009	,00 €
2010	,00 €
2011	,00 €
2012*	,00 €

\* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Ich / Wir versichere / versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Fahrlässig / vorsätzlich unterlassene Meldungen oder falsche Angaben können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 36 KSVG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- EUR geahndet werden.

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift (Firmenstempel)

**Konten:**

Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Kto.-Nr. 12 80 12 33 55 - IBAN: DE18 2005 0550 1280 1233 55 - BIC: HASPDEHHXXX / Postbank-AG (BLZ 250 100 30) Kto.-Nr. 36 1950 303 - IBAN: DE57 2501 0030 0361 9503 03 - BIC: PBNKDEFF / SEB AG Bremen-Wilhelmshaven (BLZ 280 101 11) Kto.-Nr. 1263 800 500 - IBAN: DE81 2801 0111 1263 8005 00 - BIC: ESSEDE5F280

## Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungs- gesetz (KSVG)



Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten hat der Gesetzgeber im Jahre 1983 das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geschaffen und für diesen Personenkreis die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt. Nach diesem Gesetz zahlen die selbständigen Künstler und Publizisten jeweils nur etwa die Hälfte der gesetzlichen Versicherungsbeiträge. Die andere Hälfte wird durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmer aufgebracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Unternehmen und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu melden und die gesetzliche Künstlersozialabgabe zu zahlen. Dazu gehören grundsätzlich alle Unternehmer, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwenden.

Da Ihnen möglicherweise die gesetzlichen Pflichten nicht hinreichend bekannt sind, möchten wir Sie insbesondere auf die Meldepflichten gemäß § 27 KSVG hinweisen.

### Wie erfüllen Sie die gesetzliche Meldepflicht?

Bemessungsgrundlage gemäß § 25 KSVG sind alle an selbständige Künstler und Publizisten (siehe Info-Schrift Nr. 6) gezahlten Entgelte und zwar einschließlich aller Nebenkosten und unabhängig davon, ob die Künstler / Publizisten selbst nach dem KSVG versichert sind.

Zu den selbständigen Künstlern bzw. Publizisten in diesem Sinne gehören auch solche, die die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich, gelegentlich bzw. nicht berufsmäßig ausüben oder ihren ständigen Aufenthalt im Ausland

haben bzw. im Ausland tätig sind.

Für die Meldung der Entgelte des Vorjahres ist ein Vordruck der KSK zu verwenden, der Ihnen, sofern Sie bei der KSK als abgabepflichtiges Unternehmen bekannt sind, jeweils zum Jahresbeginn übersandt wird. Den Meldebogen senden Sie bitte entweder per Fax oder per Post (nur einmal) an die Künstlersozialkasse zurück.

Falls Ihr Unternehmen im laufenden Jahr eingestellt wurde, melden Sie bitte auch die Summe der Entgelte, die in diesem Jahr gezahlt wurde.

### Was müssen Sie für die Vergangenheit berücksichtigen?

Für die Kalenderjahre, für die die Künstlersozialabgabe nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG noch nicht verjährt ist, füllen Sie bitte unbedingt den Meldebogen aus und senden diesen unterschrieben an die KSK zurück. Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre bzw. in einem Jahr einmal keine Entgelte an selbständige Künstler / Publizisten gezahlt haben, tragen Sie bitte in die entsprechenden Kästen eine „Null“ ein.

Sollte Ihr Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt gegründet worden sein, bitten wir um Übersendung von Unterlagen, aus denen der genaue Gründungszeitpunkt hervorgeht (z. B. Kopie des Vereins-, Gewerbe- oder Handelsregisterauszuges oder sonstiger Nachweis). Gleiches gilt, wenn der Betrieb des Unternehmens zwischenzeitlich wieder eingestellt (abgemeldet, erloschen) wurde. Nach Eingang der Entgeltmeldung/en wird die KSK die Künstlersozialabgabe berechnen und

Ihnen hierüber einen gesonderten Bescheid erteilen, aus dem dann auch die evtl. zu zahlenden monatlichen Vorauszahlungsbeträge zu ersehen sind.

Tragen Sie bitte durch Ihre Abgabe des Meldebogens dazu bei, dass der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten so gering wie möglich gehalten wird. Sofern Sie in der Vergangenheit schon einmal von der KSK angeschrieben wurden, geben Sie bitte die damalige Abgabenummer bzw. das Aktenzeichen (beginnt immer mit 84) bekannt, damit eine Doppelerfassung nach Möglichkeit vermieden wird. Sofern Sie noch Fragen zur Künstlersozialabgabe haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der KSK gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Ihre Künstlersozialkasse**